



Bearbeiter/in: Dr. Sebastian Schul
Durchwahl: (06 11) 3219-3392
E-Mail: arbeitsschutzkommunikation@hsm.hessen.de
Datum: 25. November 2021

Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Baustellen arbeiten häufig viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für gegenseitige Ansteckung mit dem Corona-Virus. Sowohl Bauherrn als auch Arbeitgeber sind verpflichtet, Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu treffen.¹ In die Festlegung der Schutzmaßnahmen sind auch Einflüsse aus der Arbeitsumgebung² und aus sonstigen Arbeitsbedingungen³ einzubeziehen.

Folgende (Sofort-) Maßnahmen tragen dazu bei, dass Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern:

1. Mit dem Inkrafttreten des geänderten Infektionsschutzgesetzes am 24. November 2021 gilt bis einschließlich 19. März 2022 für Beschäftigte die 3G-Regel beim Zutritt zu Betrieben und Baustellen. Beschäftigte müssen ausnahmslos einen Nachweis als geimpft, genesen oder getestet erbringen, um Zutritt zur Arbeitsstätte zu erhalten. Die Arbeitgeber müssen die Nachweise kontrollieren und ihre Kontrollen dokumentieren (im Fall von nicht geimpften oder nicht genesenen Beschäftigten sind tägliche Kontrollen durchzuführen oder Kontrollen nach 48 Stunden im Fall von PCR Tests). Beschäftigte ohne 3G-Nachweis dürfen die Betriebe oder Baustellen nur zum Zweck der Testung oder Impfung betreten.
2. Stellen Sie sicher, dass die **Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt** kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen soweit irgend möglich Sicherheitsabstände von min. 1,5 m eingehalten werden, in jedem Fall müssen solche Abstände zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen vor Ort eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst

¹ § 2 Absatz 1 Baustellenverordnung – BaustellV i.V.m. § 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

² § 4 Nr. 4 ArbSchG („Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz“; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4Rn. 17f)

³ § 4 Nr. 4 ArbSchG mit („sonstige Arbeitsbedingungen“ sind die nach § 5 ArbSchG zu ermittelnden Arbeitsbedingungen gemeint; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4Rn. 17d)



weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und –ende erfolgen. **Zur Festlegung/ Umsetzung der Maßnahmen kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung § 2 Abs.1).**

- 2a. Ergänzende Maßnahme zur Allgemeinen Hygiene- und zu den Abstandsregeln ist auch das Zurverfügungstellen und das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken⁴. Sie sind von allen Personen auf der Baustelle stets bei sich zu tragen, um ggf. sofort zum Einsatz zu kommen.

Dabei wird insbesondere auf die jeweils aktuellen Regelungen in der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung hingewiesen: gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung „*während des Aufenthalts in allen Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann*“. *Aufgrund der Corona-ArbschV sind mindestens medizinische Masken erforderlich.* Dies gilt somit auch für Baustellen.

3. Stellen Sie Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A4.1 zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten **mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtücher** verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse.
4. Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 4.1 ohnehin erforderlichen Handwaschgelegenheiten weitere **Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze** vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind täglich gründlich zu reinigen.
5. Stellen Sie sicher, dass **Pausenräume oder Pausenbereiche** über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen **täglich gereinigt** werden (auch Türklinken).
Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende- bzw.–beginn vermieden werden. Die Pausenräume bzw.-bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
6. **Werden Pausenräume oder -bereiche** von Beschäftigten verschiedener Unternehmen / Gewerke (Beschäftigtengruppen) **gemeinsam genutzt**, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass **Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen**

untereinander unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Beschäftigtengruppen zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder – bereiche nutzen. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende- bzw.–beginn vermieden werden.

Die gleichzeitige Nutzung von Pausenräumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (§3 SARS-CoV-2-ArbSchV).

Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

Die Pausenräume bzw.–bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen. Denken Sie beim Reinigen besonders auch an Oberflächen, welche von vielen Personen berührt werden, wie zum Beispiel Türklinken, Griffe, Handläufe und Aufzugsknöpfe.

7. Stellen Sie sicher, dass alle **Beschäftigten auf der Baustelle die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen**. Baustellenordnungen sind entsprechend zu ergänzen.
http://www.inqa.de/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/leitfaden-baustellenordnung.pdf?__blob=publicationFile
8. Erfassen Sie die Beschäftigten, welche die Baustelle betreten und verlassen (**Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen**). Stellen Sie gleichzeitig deren Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten sicher, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.
9. Stellen Sie sicher, dass die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsam in einem **Fahrzeug zur Baustelle** an- und abreisen auf das **notwendige Maß** begrenzt wird und notwendige Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Dabei ist die Fahrgemeinschaft nach Gewerken zu trennen, die auf der gleichen Baustelle arbeiten.
- a) Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber den Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten, der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen ist. Es wird empfohlen das Testangebot in das betriebliche Hygienekonzept aufzunehmen. Die Nachweise über die Beschaffung von Tests und Vereinbarungen mit Dritten über die Testungen der Beschäftigten hat der Arbeitgeber bis zum Ablauf des **19. März 2022** aufzubewahren).

Nachdem der bislang bestehende Arztvorbehalt entfallen ist, dürfen nunmehr auch Arbeitgeber sog. PoC-Antigen-Tests zum professionellen Gebrauch beschaffen. PoC-Antigen-Tests dürfen jedoch nur von eingewiesenen oder geschulten Personen angewandt werden, was in der Verantwortung der anwendenden Betriebe/ Baustellen liegt.

Ein umfassendes betriebliches Testkonzept mit regelmäßigen Testungen stellt andererseits erhebliche Anforderungen an die Qualifikation und Kenntnisse der beauftragten testenden Person sowie an die die hygienische Gestaltung des Testraums. Für kleinere Betriebe erscheinen deshalb insbesondere verlässliche überbetriebliche Lösungen geeignet, um ein wirkungsvolles Verhältnis von Aufwand und zusätzlichem Beitrag zur Eindämmung von SARS-CoV-2 zu ergeben.

10. Seit dem 10. September 2021 gilt zusätzlich eine Verpflichtung der Arbeitgeber, Beschäftigte über die Risiken einer Covid-19 Erkrankung und Impfmöglichkeiten zu informieren, Beschäftigte zur Wahrnehmung von Impfangeboten freizustellen und die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten zu unterstützen (§ 5 Abs.1 SARS-CoV-2-ArbSchV).

Die zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen der Beschäftigten festgelegten Maßnahmen, die über die direkten Pflichten der Arbeitgeber hinausgehen, hat i.d.R. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu koordinieren. Bitte beachten Sie, dass es deshalb insbesondere unter den verschärften Rahmenbedingungen durch den Corona-Virus unabdingbar ist, dass der Koordinator schon in die Planung des Bauvorhabens einbezogen werden muss! Nur so kann sichergestellt werden, dass die bei dem Bauvorhaben erforderlich werdenden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig berücksichtigt werden können. Diese sind notwendiger Bestandteil der Ausschreibung und Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Bauherr oder Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich sind!

Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten, die Jede und Jeder trägt, nach.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter dem Link <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/aktuelle-informationen-zu-coronavirus-sars-cov-2>.

Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt die *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung* (BZgA) unter folgendem Link zur Verfügung:
www.infektionsschutz.de/coronavirus/

Diese Regelungen basieren auf den bis zum bekanntgegebenen gemeinsamen Leitlinien zur Eindämmung des Corona-Virus des Bundes und der Länder.

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sebastian Schul

Sonnenberger Straße 2/2A
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen

